



GEMEINDE ENGELSBERG
Wohnen. Leben. Wohlfühlen.

Amtsblatt

Postwurfsendung – Alle
Herausgegeben von der Gemeinde Engelsberg

- Erscheint nach Bedarf -

Nr. 1/2024 vom 19.02.2024

Az. des Landratsamtes Traunstein: 4.16-6420.01-170016

Wasserrecht;

Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen II „Dobl“ auf dem Gebiet der Gemeinde Engelsberg für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Engelsberg;
Wasserversorger: Gemeinde Engelsberg;

Bekanntmachung

Die Gemeinde Engelsberg betreibt zur Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Engelsberg mit Trinkwasser den Brunnen II „Dobl“. Der Brunnen liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Engelsberg.

Für diesen Brunnen existiert bisher kein Wasserschutzgebiet.

Es existiert ein Wasserschutzgebiet für den Brunnen I „Dobl“, dieser Brunnen wird aber für Trinkwasserzwecke nicht mehr genutzt. Der Brunnen II „Dobl“ wurde erst nach Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gebohrt, das Wasserschutzgebiet wurde damals nicht angepasst.

Das Wasser aus dem Brunnen II „Dobl“ dient der öffentlichen Wasserversorgung. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert es, das Wasser im Interesse der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist eine Erstaussweisung des Wasserschutzgebietes beabsichtigt. Es besteht aus dem Fassungsbereich und einer engeren sowie einer weiteren Schutzzone mit jeweils unterschiedlichen Anordnungen (Gebote, Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten).
Das geplante Wasserschutzgebiet liegt vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Engelsberg.

Der Umgriff des geplanten Wasserschutzgebietes ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Die geplante Schutzgebietsausweisung und die Auslegung der dafür maßgeblichen Unterlagen werden hiermit **ortsüblich bekannt gemacht**.

Der Verordnungsentwurf vom Stand 18.10.2023 und der Schutzgebietsvorschlag vom 05.03.2020 im Maßstab M 1 : 5.000 liegen zusammen mit den vom Träger der Wasserversorgung eingereichten Verfahrensunterlagen sowie der fachgutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein

ab Mittwoch, den 28.02.2024,

auf die Dauer eines Monats

bis zum 27.03.2024

auf Zimmer Nr. 18 des Rathauses Engelsberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Bedenken und Anregungen (Einwendungen) sowie Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Verordnungsentwurf und zum Schutzgebietsvorschlag können nur während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis zum 10.04.2024

- beim Landratsamt Traunstein, Postfach 1509, 83276 Traunstein, bzw. Kernstr. 4, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. EG 06

oder

- bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Engelsberg Zimmer Nr. 18,

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titels beruhen; ausgenommen davon sind anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 63 BnatSchG;
2. zur Schutzgebietsausweisung rechtzeitig vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden;
3. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in den Gemeinden, in denen auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich eingeladen werden;
4. die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Unterrichtung über die Gründe einer Nichtberücksichtigung vorgebrachter Bedenken und Anregungen (Einwendungen) durch eine öffentliche Benachrichtigung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
5. Einwendungen, die durch E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können;
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Text dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Engelsberg unter <https://www.engelsberg.de/archiv/> veröffentlicht.

Engelsberg, den 14.02.2024



Martin Lackner
Erster Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes

„Mischgebiet Wiesmühl-Süd“

für die Grundstücke mit den Flurnummern 383/2, 387, 390/1, 390/2, 390/3, 390/4, 390/5, 390/6, 390/7, 390/8, 400/1, 409, 409/2, 409/3, 409/4, 410, 410/2, 411/1, 415, 416, 416/1, 416/3, 417, 417/1 und 428/3 der Gemarkung Engelsberg sowie für Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 383/3, 388, 388/1, 391, 391/2, 400, 400/1, 400/5, 412, 413, 418, 422 und 428/7 der Gemarkung Engelsberg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 beschlossen, für das Gebiet mit den Flurnummern 383/2, 387, 390/1, 390/2, 390/3, 390/4, 390/5, 390/6, 390/7, 390/8, 400/1, 409, 409/2, 409/3, 409/4, 410, 410/2, 411/1, 415, 416, 416/1, 416/3, 417, 417/1 und 428/3 der Gemarkung Engelsberg sowie für Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 383/3, 388, 388/1, 391, 391/2, 400, 400/1, 400/5, 412, 413, 418, 422 und 428/7 der Gemarkung Engelsberg einen Bebauungsplan „Mischgebiet Wiesmühl-Süd“ nach § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen, welches wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden von der Gemeindestraße „Gießmühler Straße“ sowie von gewerblichen und landwirtschaftlichen Flächen, von Grünflächen und einem Biotop (Grundstücke mit den Flurnummern 391, 383/15, 383/23, 383/12, 388 und 400 der Gemarkung Engelsberg)
- im Osten von Grünflächen, landwirtschaftlich genutzter Flächen und einem Biotop (Grundstücke mit den Flurnummern 388, 389, 391/2, 407/2, 408, 412, 413 und 422 der Gemarkung Engelsberg)
- im Süden von der Kreisstraße TS 9 sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grundstücke mit den Flurnummern 389, 411, 412, 413, 418, 422, 428/5 und 428/7 der Gemarkung Engelsberg) sowie
- im Westen von der Bundesstraße 299 und von Grünflächen (Grundstücke mit den Flurnummern 362, 428/5 und 428/7 der Gemarkung Engelsberg)

Der genaue Umgriff des Bebauungsplanes „Mischgebiet Wiesmühl-Süd“ wird im nachfolgenden Lageplan wie folgt dargestellt:



Bereich des Bebauungsplanes „Mischgebiet Wiesmühl-Süd“

Es ist vorgesehen, ein Mischgebiet im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen. Zweck und Ziel der Planung ist es, die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen mit den Festsetzungen eines Mischgebietes einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Wiesmühl-Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dortige Bebauung geschaffen werden.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hiermit nach § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der vorangegangene Aufstellungsbeschluss in dieser Sache vom 5. April 2018 wird hiermit aufgehoben.

Engelsberg, 8. Dezember 2023

Gemeinde Engelsberg

Martin Lackner
Erster Bürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes

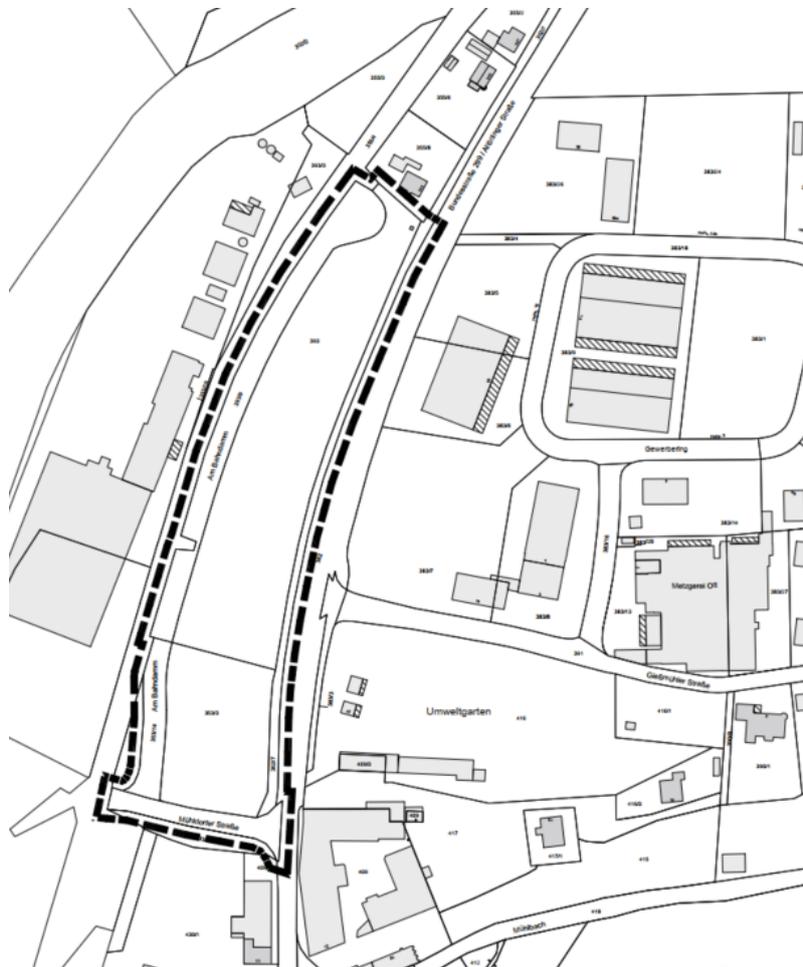
„Gewerbepark Am Bahndamm“

für die Grundstücke mit den Flurnummern 353/3, 353/14, 362/7, 393, 393/9 und 433/1 der Gemarkung Engelsberg sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 355/4 der Gemarkung Engelsberg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 beschlossen, für das Gebiet mit den Flurnummern 353/3, 353/14, 362/7, 393, 393/9 und 433/1 der Gemarkung Engelsberg sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 355/4 der Gemarkung Engelsberg einen Bebauungsplan „Gewerbepark Am Bahndamm“ nach § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen, welches wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden von Außenbereichsflächen
(Grundstück mit der Flurnummer 355/8 der Gemarkung Engelsberg)
- im Osten von Bundesstraße 299
(Grundstück mit der Flurnummer 362 der Gemarkung Engelsberg)
- im Süden von einem Radweg und von Außenbereichsflächen
(Grundstücke mit den Flurnummern 355/4, 433/3 und 437/5 der Gemarkung Engelsberg) sowie
- im Westen von der Bahnlinie Mühldorf am Inn - Trostberg
(Grundstück mit der Flurnummer 355/4 der Gemarkung Engelsberg)

Der genaue Umgriff des Bebauungsplanes „Gewerbepark Am Bahndamm“ wird im nachfolgenden Lageplan wie folgt dargestellt:



Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Am Bahndamm“

Es ist vorgesehen, ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen. Zweck und Ziel der Planung ist es, die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen mit den Festsetzungen eines Gewerbegebietes einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Am Bahndamm“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dortige Bebauung geschaffen werden.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hiermit nach § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der vorangegangene Aufstellungsbeschluss (Neuaufstellung „Gewerbepark Wiesmühl“) in dieser Sache vom 5. April 2018 wird hiermit aufgehoben.

Engelsberg, 8. Dezember 2023

Gemeinde Engelsberg



Martin Lackner
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes

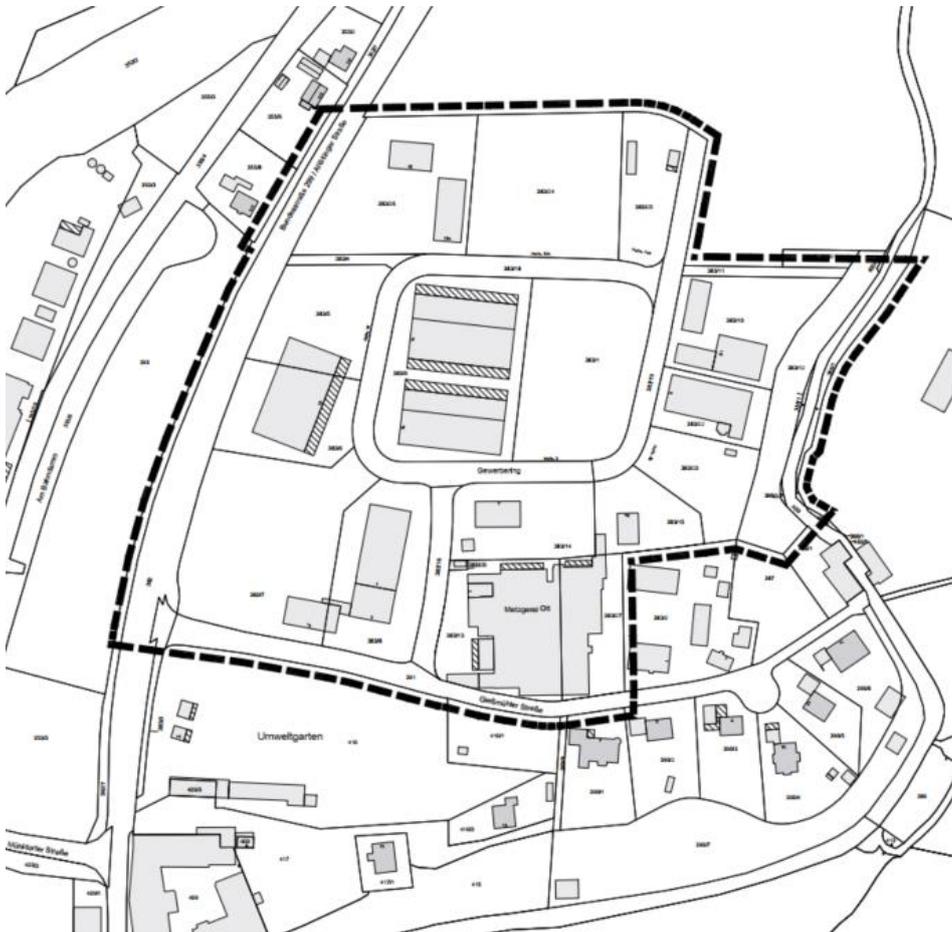
„Gewerbepark Wiesmühl“

für die Grundstücke mit den Flurnummern 362, 383/1, 383/3, 383/4, 383/5, 383/6, 383/7, 383/8, 383/9, 383/10, 383/11, 383/12, 383/13, 383/14, 383/15, 383/16, 383/18, 383/19, 383/20, 383/21, 383/22, 383/23, 383/24, 383/25, 383/26, 383/27, 391 und 400/4 der Gemarkung Engelsberg sowie für Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 388/1 und 400 der Gemarkung Engelsberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 9. November 2023 beschlossen, für das Gebiet mit den Flurnummern 353/3, 353/13, 353/14, 355/4, 362, 362/7, 383/1, 383/3, 383/4, 383/5, 383/6, 383/7, 383/8, 383/9, 383/10, 383/11, 383/12, 383/13, 383/14, 383/15, 383/16, 383/18, 383/19, 383-20, 383/21, 383/22, 383/23, 383/24, 383/25, 383/26, 383/27, 388/4, 391, 393, 393/9, 400/4, 433/1 und 433/3 der Gemarkung Engelsberg sowie für Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 388/1 und 400 der Gemarkung Engelsberg einen Bebauungsplan „Gewerbepark Wiesmühl“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) neu aufzustellen, welches wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen
(Grundstücke mit den Flurnummern 383, 383/12 (Teilfläche) und 383/21 der Gemarkung Engelsberg)
- im Osten von landwirtschaftlich und mischgebietstypisch genutzten Flächen
(Grundstücke mit den Flurnummern 388 und 383/2 der Gemarkung Engelsberg)
- im Süden von mischgebietstypischer Bebauung
(Grundstücke mit den Flurnummern 362, 383/2, 387, 390/1, 390/2, 390/8, 400, 400/1, 416 und 416/1 der Gemarkung Engelsberg) sowie
- im Westen von der Bundesstraße 299
(Grundstück mit der Flurnummer 362/7 der Gemarkung Engelsberg)

Der genaue Umgriff des Bebauungsplanes „Gewerbepark Wiesmühl“ wird im nachfolgenden Lageplan wie folgt dargestellt:



Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Wiesmühl“

Es ist vorgesehen, ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen. Zweck und Ziel der Planung ist es, die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen mit den Festsetzungen eines Gewerbegebietes einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Wiesmühl“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dortige Bebauung geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Wiesmühl“ erfolgt dabei im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB). Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB entfällt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB wird hiermit nach § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der vorangegangene Aufstellungsbeschluss in dieser Sache vom 5. April 2018 wird hiermit aufgehoben.

Engelsberg, 8. Dezember 2023

Gemeinde Engelsberg

Martin Lackner
Erster Bürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellungsbeschluss zur

„14. Änderung des Flächennutzungsplanes Engelsberg“

für die Grundstücke mit den Flurnummern 383/2, 387, 388/1, 400/1, 410 und 410/2
der Gemarkung Engelsberg sowie für Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 388, 388/1,
391, 391/2, 400, 400/5, 411, 411/1, 413, 418, 422, 428/3 und 428/7
der Gemarkung Engelsberg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 beschlossen, für das Gebiet mit den Flurnummern 383/2, 387, 388/1, 400/1, 410 und 410/2 der Gemarkung Engelsberg sowie für Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 388, 388/1, 391, 391/2, 400, 400/5, 411, 411/1, 413, 418, 422, 428/3 und 428/7 der Gemarkung Engelsberg den gültigen Flächennutzungsplan „Engelsberg“ zu ändern, welches wie folgt umgrenzt ist:

Für den **nördlichen Teilbereich** der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“:

- im Norden von gewerblichen Flächen, von Grün- und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von einem Biotop
(Grundstücke mit den Flurnummern 383/12, 383/15, 383/23, 388 und 400 der Gemarkung Engelsberg)
- im Osten von Grünflächen, landwirtschaftlich genutzten Flächen und einem Biotop
(Grundstücke mit den Flurnummern 388, 389 und 391/2 der Gemarkung Engelsberg)
- im Süden von mischgebietstypischer Bebauung
(Grundstücke mit den Flurnummern 390/2, 390/3, 390/4, 390/5 und 390/6 der Gemarkung Engelsberg)
sowie
- im Westen von gewerblicher Bebauung
(Grundstücke mit den Flurnummern 383/27 und 391 der Gemarkung Engelsberg)

Für den **südlichen Teilbereich** der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“:

- im Norden von mischgebietstypischer Bebauung und Grünflächen
(Grundstücke mit den Flurnummern 412, 413, 418 und 422 der Gemarkung Engelsberg)
- im Osten von Grünflächen und von landwirtschaftlich genutzten Flächen
(Grundstücke mit den Flurnummern 413 und 422 der Gemarkung Engelsberg)
- im Süden von der Kreisstraße TS 9 und dem Mühlbach
(Grundstücke mit den Flurnummern 411, 418 und 428/5 der Gemarkung Engelsberg) sowie
- im Westen von der Bundesstraße 299 und von Grünflächen
(Grundstücke mit den Flurnummern 362/7 und 428/5 der Gemarkung Engelsberg)

Der genaue Umgriff des zu ändernden Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ wird im nachfolgenden Lageplan farblich wie folgt dargestellt:



Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ (nördlicher und südlicher Teilbereich)

Es ist vorgesehen, die Darstellungen im **nördlichen Teilbereich** „Gewerbegebiet“ sowie die Darstellungen im **südlichen Teilbereich** „Flächen für die Landwirtschaft“ jeweils in ein Mischgebiet im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu ändern. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Somit muss der Flächennutzungsplan geändert werden, um den Bebauungsplan „Mischgebiet Wiesmühl-Süd“ erlassen zu können.

Zweck und Ziel der Planung ist es, die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen mit den Festsetzungen eines Mischgebietes einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Die Aufstellung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ wird hiermit nach § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der vorangegangene Aufstellungsbeschluss in dieser Sache vom 5. April 2018 wird hiermit aufgehoben.

Engelsberg, 8. Dezember 2023

Gemeinde Engelsberg

Martin Lackner
Erster Bürgermeister



Anlass der Bebauungsplanänderung ist die Absicht der Eigentümer des Grundstücks, eine Ergotherapiepraxis mit Wohnung und Garage zu errichten. Aufgrund des recht unförmigen Grundstückszuschnitts soll zur Schaffung des notwendigen Raumbedarfs die Errichtung eines 2-geschossigen an das Hauptgebäude angesetzten Querbaus ermöglicht werden. Für die Situierung des geplanten Vorhabens sollen die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen im nördlich-beengten Grundstücksbereich leicht modifiziert aufgeweitet beziehungsweise angepasst werden.

Ferner wird die zulässige Quergiebelbreite von bisher maximal 1/3 auf maximal 55% der Gebäudelänge angehoben. Nachdem das zulässige Baukörper-Seitenverhältnis von 4 : 5 aufgrund des angesetzten Querbaus nicht eingehalten werden kann, soll dieses Maß aufgehoben und freigegeben werden. Die zulässigen Veränderungen des natürlichen Geländes von bisher maximal 0,75 m sollen aufgrund der leicht hängigen Geländetopographie auf maximal 1,25 m angehoben werden. Im Übrigen werden die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingehalten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg Süd II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorbeschriebene Vorhaben geschaffen werden.

Nachdem es sich bei den geplanten Vorhaben um baugebietsinterne Nachverdichtungen und somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, findet das beschleunigte Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) Anwendung.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB wird nach § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB abgesehen.

Ebenso wird nach § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB und § 13 Absatz 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 in Verbindung mit § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg Süd II“ in der Fassung vom 8. Januar 2024 kann mit denen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 beschlossenen Begründung

in der Zeit vom 28. Februar 2024 bis einschließlich zum 3. April 2024

im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, Zimmer 18 im 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden.

Die vorgenannten Unterlagen sind in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Engelsberg unter www.engelsberg.de unter der Rubrik „Gemeinde und Politik“ einzusehen. Auf Wunsch wird die Planung auch gerne erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg Süd II“ unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext:

„¹Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. ²Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

84549 Engelsberg, 14. Februar 2024



Martin Lackner
Erster Bürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

über die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Doblwald“

für die Grundstücke mit den Flurnummern 43/33 und 49/44 der Gemarkung Engelsberg
sowie für Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 49, 49/3 und 49/37
der Gemarkung Engelsberg
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) –

Der Gemeinderat der Gemeinde Engelsberg hat zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Doblwald“ für die Grundstücke mit den Flurnummern 43/33 und 49/44 der Gemarkung Engelsberg sowie für Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 49, 49/3 und 49/37 der Gemarkung Engelsberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Planentwurf der Architekten + Stadtplaner Romstätter PartmbB, Bahnhofplatz 2, 83278 Traunstein, mit Stand vom 7. Dezember 2023 einschließlich des dazugehörigen Satzungstextes und der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Doblwald“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) werden **gebilligt**.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die öffentliche Auslegung der unter Nummer 1. aufgeführten Unterlagen nach §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 BauGB (*Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Träger öffentlicher Belange*) durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Doblwald“ umfasst die vorgenannten Flächen und Teilflächen der Gemarkung Engelsberg und liegt im äußersten südwestlichen Ortsrandbereich von Engelsberg circa 0,4 km vom Ortszentrum entfernt.

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Doblwald“ wird im nachfolgenden Lageplan detailliert dargestellt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Doblwald“

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die geplante innere bauliche Nachverdichtung auf den Bauparzellen der Nummern 12 (Grundstück mit der Flurnummer 49/44 der Gemarkung Engelsberg) und 22 (Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 49/37 der Gemarkung Engelsberg) zur Neuschaffung von bedarfsgerechten und dringend erforderlichen Wohnbauflächen für heimische Bürger, wodurch auch das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewürdigt und somit einer städtebaulichen Entwicklung in den Außenbereich entgegenwirkt.

So ist vorgesehen, auf der Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 49/37 der Gemarkung Engelsberg ein zusätzliches Baufenster für ein Wohngebäude festzusetzen. Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 49/44 der Gemarkung Engelsberg soll die Errichtung eines Vierfamilienhauses ermöglicht und hierzu die Grund- und Geschossflächenzahlen erhöht sowie Garagen und Stellplätze auch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen zugelassen werden.

Ferner soll für das Grundstück mit der Flurnummer 43/33 der Gemarkung Engelsberg sowie für die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 49 und 49/3 der Gemarkung Engelsberg die öffentliche Grünfläche naturschutzfachlich neugestaltet werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Doblwald“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorbeschriebenen Vorhaben geschaffen werden. Nachdem es sich bei den geplanten Vorhaben um baugebietsinterne Nachverdichtungen und somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, findet das beschleunigte Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) Anwendung.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB wird nach § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB abgesehen.

Ebenso wird nach § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB und § 13 Absatz 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der

zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 in Verbindung mit § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Doblwald“ in der Fassung vom 7. Dezember 2023 kann mit denen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 beschlossenen Begründung und der freilandökologischen Kartierung (artenschutzrechtliche Prüfung)

in der Zeit vom 28. Februar 2024 bis einschließlich zum 3. April 2024

im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, Zimmer 18 im 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden.

Die vorgenannten Unterlagen sind in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Engelsberg unter www.engelsberg.de unter der Rubrik „Gemeinde und Politik“ einzusehen. Auf Wunsch wird die Planung auch gerne erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Doblwald“ unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext:

„¹Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. ²Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

84549 Engelsberg, 14. Februar 2024



Martin Lackner
Erster Bürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

über die Aufstellung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“

**für das Grundstück mit der Flurnummer 15 der Gemarkung Engelsberg
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) –**

Der Gemeinderat der Gemeinde Engelsberg hat zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“ für das Grundstück mit der Flurnummer 15 der Gemarkung Engelsberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner Sitzung am 1. Februar 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Planentwurf der Architekten + Stadtplaner Romstätter PartmbB, Bahnhofplatz 2, 83278 Traunstein, mit Stand vom 1. Februar 2024 einschließlich des dazugehörigen Satzungstextes und der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) werden **gebilligt**.

- Die Verwaltung wird damit beauftragt, die öffentliche Auslegung der unter Nummer 1. aufgeführten Unterlagen nach §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 BauGB (*Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Träger öffentlicher Belange*) durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“ umfasst die vorgenannte Fläche der Gemarkung Engelsberg und liegt im zentralen Ortskernbereich von Engelsberg südöstlich der Pfarrkirche am Pfarrweg 5.

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“ wird im nachfolgenden Lageplan detailliert dargestellt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“

Anlass der Bebauungsplanänderung ist eine geplante Aufstockung des Dachgeschosses mit Anhebung der Dachneigung für den Ausbau des Dachgeschosses, um den dringend erforderlichen Wohnflächenbedarf der dort ansässigen Familie zu decken.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Engelsberg“ weist derzeit für das bestehende Wohngebäude maximal zwei Vollgeschosse mit einer Dachneigung von maximal 26° und einer seitlichen Wandhöhe von maximal 6,50 m aus.

Durch die Aufstockung des Dachgeschosses ergeben sich drei Vollgeschosse, für welche der Bebauungsplan Dachneigungen ab 30° und maximal 9,20 m seitliche Wandhöhe zulässt. Somit ist eine moderate Anhebung der seitlichen Wandhöhe auf circa 7,30 m möglich. Weiterhin ist zur optimaleren Belichtung der Dachgeschossräume der Einbau einer relativ breiten Dachgaube geplant; der Bebauungsplan lässt bei einer Dachneigung ab 30° Dachgauben zu, wobei hier keine Festsetzungen über maximale Dimensionen getroffen sind.

Nachdem die im Bebauungsplan vorgegebenen Mindestdachüberstände unterschritten werden, sollen diese freigegeben werden. Weiterhin wird die höchstzulässige Dachflächenfensterfläche von 1,50 m² im Bebauungsplan auf 3,00 m² erhöht. Auch ist die Neuerrichtung von zwei kleineren Nebengebäuden mit Flachdächern im südlichen Grundstücksbereich vorgesehen, weswegen die bisherig zwingend vorgeschriebene Satteldacheindeckung für Garagen und Nebengebäude freigegeben wird.

Durch die vorbeschriebenen Planungen erhöhen sich auch die Baunutzungszahlen der Grundflächenzahl (GRZ) von bisher maximal 0,20 auf 0,35 und der Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,40 auf 0,60, welche aber noch klar unter den Höchstgrenzen des § 17 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorbeschriebene Vorhaben geschaffen werden.

Nachdem es sich bei den geplanten Vorhaben um baugebietsinterne Nachverdichtungen und somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, findet das beschleunigte Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) Anwendung.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB wird nach § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB abgesehen.

Ebenso wird nach § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB und § 13 Absatz 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 in Verbindung mit § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“ in der Fassung vom 1. Februar 2024 kann mit denen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 1. Februar 2024 beschlossenen Begründung

in der Zeit vom 28. Februar 2024 bis einschließlich zum 3. April 2024

im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, Zimmer 18 im 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden.

Die vorgenannten Unterlagen sind in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Engelsberg unter www.engelsberg.de unter der Rubrik „Gemeinde und Politik“ einzusehen. Auf Wunsch wird die Planung auch gerne erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“ unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext:

„¹Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. ²Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

84549 Engelsberg, 14. Februar 2024



Martin Lackner
Erster Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**Wasserrecht;
Anschlussbewilligung für die Wasserkraftanlage „Wiesmühle“ am Tachertinger Mühlbach in der Gemeinde Engelsberg**

Die Wasserkraftanlage „Wiesmühle“ der Benno Wieser GmbH & Co KG am Tachertinger Mühlbach wurde bislang auf der Grundlage einer am 15.11.1993 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung betrieben. Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs dieser Gestattung beantragte die Unternehmerin mit am 14.02.2020 eingereichtem und am 11.01.2023 ergänztem Antrag die Erteilung einer erneuten Bewilligung dieser Gewässerbenutzungen im bisherigen Umfang. Das daraufhin durchgeführte förmliche Verfahren wurde kürzlich mit Bescheid des Landratsamts Traunstein vom 30.11.2023 Az. 4.16-6430.02-170022 abgeschlossen.

Eine Ausfertigung dieses Bescheids inkl. Rechtsbehelfsbelehrung und geprüften Planunterlagen liegt in der Zeit vom 26.02.2024 bis 12.03.2024 im Rathaus der Gemeinde Engelsberg / Gemeinde Tacherting, Rathausplatz 1 / Trostberger Str. 9, 84549 Engelsberg / 83342 Tacherting, Zimmer Nr. 18 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid gemäß Art. 74 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, die den Bescheid nicht direkt zugestellt erhalten haben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Näheres enthält die dem Bescheid angefügte Rechtsbehelfsbelehrung.

Traunstein, 05.02.2024

Landratsamt Traunstein

M. Thurner

Kommende Veranstaltungen in Engelsberg – Februar 2024

22.02.2024	Kochkurs des Gartenbauvereins – Pfarrheim 19.00 Uhr
23.02.2024	Theater der Engelsberger Bühne Jugendgruppenstunde BRK Engelsberg – BRK-Raum 17.30 Uhr
24.02.2024	Theater der Engelsberger Bühne Ortsmeisterschaft Eisstockschießen des TuS Engelsberg in Ruhpolding Frauenfrühstück der kfd Engelsberg – Gasthaus Babinger 9.00 Uhr
25.02.2024	Theater der Engelsberger Bühne Caritas-Sonntag
26.02.2024	Jahreshauptversammlung mit Rehessen der Jagdgenossenschaft Engelsberg – Gasthaus Babinger um 19.30 Uhr

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Veranstaltungskalender 2024.

Helferkreis Engelsberg sucht helfende Hände

Der Helferkreis Engelsberg sucht tatkräftige Verstärkung, die diverse Aufgaben wie z.B. Hilfe bei Anträgen im Bereich Asylbewerbung oder Fahrten zu Behörden übernehmen können. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Rathaus unter der Rufnummer 08634-620716 oder bei Frau Rosi Auer unter 08634-7753.

Seniorenbeauftragte/r ab sofort gesucht

Wir suchen ab sofort eine/n Seniorenbeauftragte/n für unsere Gemeinde. Dieses vielseitige Amt basiert auf einem Ehrenamt und hat viele interessante Aufgabenbereiche. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so melden Sie sich bitte im Rathaus unter der Rufnummer 08634-620716. Fragen beantworten wir Ihnen hierzu natürlich ebenfalls gerne unter der angegebenen Nummer.

Achtung – Terminänderung

Die Jahreshauptversammlung der Alztaler Dirndlschaft wird aufgrund von Terminüberschneidungen vom 12.03.2024 auf **Dienstag den 19.03.2024 um 19 Uhr im Gasthaus Babinger** verschoben.

Meldewesen

Das Meldewesen umfasst die **Pflicht der Bürger**, die eine Wohnung haben, sich bei der **Meldebehörde** ihrer Gemeinde **anzumelden**.

Das Meldewesen ist das "informationelle Rückgrat" einer modernen, bürgerorientierten Verwaltung. Zum Beispiel werden Pässe und Personalausweise in der Regel auf der Grundlage der Meldedaten ausgestellt. Auch für viele andere Verwaltungsvorgänge greifen die Behörden auf Meldedaten zu. Ohne Meldewesen wären die Aufwände der Bürgerinnen und Bürger, entsprechende Nachweise gegenüber der Verwaltung zu erbringen, daher wesentlich höher.

Die Meldedaten sind außerdem eine wichtige Planungsgrundlage. So wissen die zuständigen Behörden zum Beispiel für wie viele Kinder Kita- oder Schulplätze benötigt werden. Auch Wahlen und Abstimmungen werden damit vorbereitet. Die Einwohnerzahl einer Kommune wird mit Hilfe der Meldedaten ermittelt. Sie ist maßgeblich für die Höhe der Finanzaufweisungen vom Land an die Kommune.

Meldepflicht

Die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland haben eine Meldepflicht. Hierzu gehört, sich beim Einzug in eine Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Eine Abmeldung am alten Wohnort ist nur noch erforderlich, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird, also beispielsweise beim Wegzug ins Ausland.

Rechte der Meldepflichtigen

Das Meldegesetz räumt den Betroffenen auch verschiedene Rechte ein. Dazu gehört zum Beispiel das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Weiterverarbeitung sowie die Möglichkeit, diese zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen. Auch über die Übermittlung von Daten - zum Beispiel an politische Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung oder an Mandatsträger zum Alters- oder Ehejubiläum - können die Betroffenen selbst entscheiden. Darüber hinaus können Auskunftssperren eingerichtet werden. Dadurch sollen Gefahren und Nachteile für die betroffene Person, die bei einer Melderegisterauskunft entstehen könnten, vermieden werden.

Die Gemeindebücherei Str. Andreas sucht Verstärkung

Wer hat Zeit und Lust das Team der Bücherei ehrenamtlich zu unterstützen?

Der Zeitaufwand wäre ca. 4 Stunden monatlich. Die Tätigkeit erfordert keinerlei Vorkenntnisse. Wer Interesse an Büchern hat und sich angesprochen fühlt, kann sich während den Öffnungszeiten

Dienstag, 16:00 bis 18:00 Uhr und
Donnerstag, 17:00 bis 19:00 Uhr

persönlich oder telefonisch (Tel.: 08634/6249944) in der Bücherei melden.

Das Büchereiteam

Aufruf an alle Hundebesitzer

Die Gemeinde Engelsberg weist alle Hundebesitzer in deren eigenem Interesse darauf hin, dass sie nach der gemeindlichen Hundesteuersatzung verpflichtet sind, sämtliche steuerpflichtige Hunde unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Andernfalls macht sich der Hundebesitzer einer Steuerhinterziehung schuldig, was einen Straftatbestand darstellt.

Verunreinigung durch Hundekot auf landwirtschaftlichen Flächen

Ein großes Problem ist Hundekot auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auf Grünflächen, die der Weidewirtschaft oder der Futtergewinnung dienen. Über den Nahrungskreislauf können Menschen mit Bandwurmfinnen befallen werden und erkranken.

Da sich die Larvenzyklen des Bandwurms beim Rind, zum Beispiel in der Leber oder Lunge entwickeln können, wird eine entsprechende Verwertung des Rindes verhindert.

Hunde können ebenfalls mit dem Parasit „Neospora caninum“ befallen sein. Sollten Milchkühe Futter von Äckern und Wiesen aufnehmen, welches mit infiziertem Hundekot kontaminiert ist, kann dies zu Fehl- und Totgeburten sowie Fruchtbarkeitsstörungen bei Kühen führen. Zudem entsteht dem Landwirt auch ein wirtschaftlicher Schaden.

Auch hier sind die Hundehalter aufgefordert entsprechend Verunreinigungen durch die Hunde zu beseitigen um eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen und Tier und einen wirtschaftlichen Schaden für die Landwirtschaft zu vermeiden. Dies kann verhindert werden, wenn der Hund nicht unbeaufsichtigt und frei über landwirtschaftlich genutzten Felder und Wiesen laufen kann, vor allem nicht in der Zeit von April bis Oktober. Gemäß § 30 des Bayerischen Naturschutzgesetzes dürfen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

Wenn ein Hund eine Verunreinigung verursacht, so ist der Besitzer des Hundes verpflichtet, den Hundekot wieder zu entfernen. Sollte die Beseitigung der Verunreinigung nicht erfolgen, so kann gegen den Hundehalter ein Bußgeld verhängt werden.

Parksituation in Engelsberg

Die Gemeinde Engelsberg macht erneut darauf aufmerksam, dass nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) das Parken auf Gehwegen verboten ist.

Zudem bittet die Gemeinde Engelsberg alle Verkehrsteilnehmer darauf zu achten, dass beim Abstellen eines Kraftfahrzeuges am rechten Fahrbahnrand die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche Restbreite von mindestens 3,05 m auf der verbliebenden öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird (= Rettungsgasse).

Sollte diese Mindestrestbreite durch das Abstellen des Kraftfahrzeuges am rechten Fahrbahnrand unterschritten werden, so darf das Kraftfahrzeug an dieser Stelle nicht abgestellt werden.

Parkverbot vor dem Schuleingang

In letzter Zeit wurde vermehrt festgestellt, dass vor dem Schuleingang unerlaubterweise geparkt wird. Dieser Bereich ist aufgrund der Feuerwehrezufahrt stets freizuhalten!

Kontrolle der Wasserzähler

Die Gemeinde Engelsberg bittet alle Bürger, von Zeit zu Zeit, ihre Wasserzähler auf Verbrauch zu kontrollieren, um evtl. Leitungsschäden oder defekte Zähler frühzeitig zu erkennen. Außerdem bitten wir, den Weg zum Wasserzähler frei zugänglich zu halten.

Pflichtumtausch von alten Führerscheinen

Welche Führerscheine müssen bis wann umgetauscht werden?



Alte graue bzw. rosa **Papierführerscheine.**

Der Umtausch wird nach **Geburtsjahr** des Fahrerlaubnisinhabers gestaffelt und muss bis zum genannten Datum umgetauscht werden:

- **1965 bis 1970** – 19.01.2024
- **1971 oder später** – 19.01.2025

Wie funktioniert die Antragstellung?

Der Antrag kann direkt in der Fahrerlaubnisbehörde Traunstein oder wie bisher auch über die Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Zukünftig wird es noch die Möglichkeit über die Online-Antragsstellung geben. Sofern die Online-Antragsstellung in der Fahrerlaubnisbehörde Traunstein möglich ist, wird eine erneute Pressemitteilung rausgehen.

Der **Antrag** kann ebenso Online auf der Homepage vorab ausgefüllt werden und per Post geschickt werden: www.traunstein.com

- Bürger und Verwaltung
 - Führerscheinstelle
 - Formulare
- Antrag auf Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen und Ausstellung eines Führerscheines gemäß Anlage 8 FeV/Pflichtumtausch

Für die Abholung des Führerscheines in der Fahrerlaubnisbehörde Traunstein ist ein Termin notwendig. Der neue Führerschein kann entweder persönlich (mit Ausweis) oder mit Vollmacht und der Ausweiskopie des Antragstellers im Landratsamt abgeholt werden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Reisepass oder Personalausweis (Kopie)
- Umtausch-Antrag
- aktuelles biometrisches Passbild
- vorhandener Führerschein (Kopie), bei Abholung des neuen Führerscheines den originalen alten Führerschein mitbringen
- Unterschrift für das Dokument
- bei Lkw-Klassen können zusätzlich weitere Unterlagen zur Verlängerung erforderlich sein (ärztliches und augenärztliches Gutachten).

Hinweis: Wurde der alte (rosa oder graue) Führerschein nicht Landratsamt Traunstein ausgestellt, dann können Sie eine sogenannte Karteikartenabschrift bei der Behörde beantragen, welche den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat. Sie können dadurch die Bearbeitungszeit verkürzen.

Bei der Umschreibung des Führerscheindokuments bleiben die bisher erteilten Fahrerlaubnisklassen grundsätzlich erhalten.

Die Gültigkeit des neu erstellten Führerscheindokuments beträgt 15 Jahre, nicht mehr unbefristet.

Entstehende Kosten: 25,30 Euro Umtausch-Gebühren.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die Führerscheinstelle unter 0861 58 – 494 oder unter fuehrerscheinstelle@traunstein.bayern gerne zur Verfügung



Kath. Kreisbildungswerk Traunstein e.V.
Vonfichtstraße 1
83278 Traunstein
Tel. 0861 9095034-0
berger@kbw-traunstein.de

Veranstaltungsmeldungen
Gemeindeanzeiger
März 2024

Ansprechpartnerin für Presse:
Stefanie Berger

CampusMovieNight: The Northdrift - Plastik in Strömen

Die Dokumentarfilmvorführung in Kooperation mit dem Campus St. Michael und Forum Ökologie findet am Donnerstag, den 7. März ab 19 Uhr im Campus St. Michael in Traunstein statt. Eine deutsche Bierflasche, angespült an der Küste einer fast unzugänglichen Lofoten-Insel im Nordpolarmeer. Woher kommt sie? Zurück in seiner Heimatstadt Dresden, geht dem Filmemacher Steffen Krones dieser Vorfall nicht mehr aus dem Kopf. Steffen beginnt seine persönliche Reise in den Norden, indem er den Spuren von Flussmüll folgt. Gemeinsam mit dem Ingenieur Paul Weiß beginnt er mit dem Bau von GPS-Peilsendern, die entlang der Elbe bis zur Nordsee schwimmen können. Mit der Unterstützung von Wissenschaftlern dokumentiert er die Spur des Plastikmülls - erst in der Elbe, dann in der Nordsee - und untersucht den Zusammenhang mit der Verschmutzung des Nordpolarmeeres.

Auszeit – eine Stunde für mich

Die nächste Auszeit mit Andrea Rosenegger findet am Mittwoch, den 13. März von 9 bis 10 Uhr in der Krypta der Pfarrkirche Hl. Kreuz in Traunstein statt. Gibt es eigentlich auch mal gute Nachrichten? Ja, z.B. dass Sie jeden zweiten Mittwoch im Monat eingeladen sind, sich eine Stunde Zeit für sich selbst zu nehmen, eine Pause von täglichem Getriebe. Musik, Texte und Stille, sowie einfache Körperübungen und auch mal freie Bewegung zur Musik bieten die Gelegenheit zu sich zu kommen und wahrzunehmen, was ist und was uns trägt, um dem Alltag und seinen Herausforderungen wieder mit frischer Kraft begegnen zu können. Unabhängige Einzeltreffen

Kleidertauschparty

Endlich ist es wieder so weit: Die Kleidertauschparty findet am Samstag, den 16. März von 18.00 bis 20.30 Uhr im Campus St. Michael in Traunstein statt. Und so funktioniert's: Man gibt seine aussortierten, aber gut erhaltenen Kleidungsstücke einfach zwischen 18 und 19 Uhr am Eingang ab, Helfer sortieren das Mitgebrachte, und ab 19:30 Uhr darf man sich ins Getümmel stürzen. Das schont den Geldbeutel und die Umwelt! Die Anzahl der mitgebrachten Schrankhüter und neuer Lieblingsteile ist dabei unwichtig, es darf frei getauscht werden, was das Zeug hält. Als atmosphärischen Begleitung gibt es dazu Musik und alkoholfreien Cocktails. Übrig gebliebene Kleidung wird für einen guten Zweck gespendet.

Reparatur-Café Traunstein

Was macht man mit einem Stuhl, an dem ein Bein kaputt ist? Mit einem Toaster, der nicht mehr funktioniert? Wegwerfen? Denkste! Am Samstag den 16. März findet im Campus St. Michael von 14.00 bis 17.00 Uhr das Reparatur-Café statt. Einmal im Monat reparieren ehrenamtliche Tüftler kaputte Gebrauchsgegenstände von Möbel, über Elektrokleinteile und Fahrräder bis hin zu Textilien. Dabei steht die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. In angenehmer Atmosphäre werden außerdem Kaffee und Kuchen angeboten. Mehr Infos und weitere Termine: www.reparaturcafe-traunstein.de

Nähere Informationen sowie Anmeldung zu allen Veranstaltungen beim Kath. Bildungswerk Traunstein, Telefon 0861 / 6 94 95.

Veranstaltungshinweis: Nachmittage der Generation 60+



Im Pfarrheim Engelsberg finden regelmäßig Nachmittage für die Generation 60+ statt.

Nach einem kurzen besinnlichen Teil gibt es Erfrischungsgetränke, Kaffee, Tee und Kuchen und meist auch ein kleines unterhaltsames Programm. Im Vordergrund stehen das gesellige Beisammensein und der Austausch untereinander.

Termine: immer am Mittwoch - Beginn: 14:00 Uhr / Ende: ca. 16:30 Uhr

06.03.2024

20.03.2024

03.04.2024

24.04.2024

08.05.2024

22.05.2024 Ausflug

05.06.2024

19.06.2024

03.07.2024

17.07.2024 Sommerfest beim Babinger

SOMMERPAUSE!

11.09.2024

25.09.2024 Herbstausflug



Das Pfarrheim ist mit einem Aufzug ausgestattet, im Pfarrsaal steht ein Rollstuhl zur Verfügung.

Das Organisations- und Bewirtungsteam lädt Sie herzlich ein und freut sich auf viele Besucher!



Grete Reithmeier
Seniorenbeauftragte der Pfarrei

KFD, Katholische
Frauengemeinschaft

Seniorenteam
der Pfarrei



Zukunft braucht Menschlichkeit.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,

der VdK- Ortsverband Engelsberg lädt seine Mitglieder zur ordentlichen Jahreshauptversammlung 2024 ein:

**am 09. März 2024
um 14:00 Uhr im Gasthof Babinger**

Sie erhalten einen Rückblick über das vergangene Jahr, sowie eine Vorausschau über die geplanten Aktivitäten im Jahr 2024.

Nach dem offiziellen Teil lassen wir den Nachmittag bei Kaffee und Kuchen
- oder einer Brotzeit –ausklingen.
Dazu sind Sie eingeladen.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Elke Hanisch".

Elke Hanisch
Ortsvorsitzende VdK Engelsberg

Einladung zur
Mitgliederversammlung
(Frühjahrsversammlung)
des Gartenbauvereins
Engelsberg e.V.

am Mittwoch, 27. 03.2024
um 19.30 Uhr
beim Wirt z` Engelsberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorstands
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. Wünsche und Anträge

Thomas und Sabine Pummerer begleiten den Abend mit einem
„musikalischen Spaziergang durch das Gartenjahr“

Auf ihren Besuch freut sich die Vorstandschaft!

Vorankündigung:

- 04. Feb. Traunsteiner Saatgutttag in Vachendorf, 10-15 Uhr
- 21. Feb. Traunsteiner Gartentag beim Michlwirt in Palling
- 22. Feb. Kochkurs mit Katharina Berger im Pfarrheim Engelsberg, 19.00 Uhr
- 23. März Baumschnittkurs mit Hans Schmid

